

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 Bgld. HK 1963 Personenbezogene Ausdrücke

Bgld. HK 1963 - Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2023

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

In Kraft seit 01.03.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$